Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des KEPLER Growth Aktienfonds (IT)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN: 01.05.2023 - 30.04.2024 15.07.2024 AT0000A28C64

		Betrieblicher Anleger			
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	Privat- stiftungen
		EUR	EUR	EUR	EUR
1. F	ondsergebnis der Meldeperiode	25,9532	25,9532	25,9532	25,9532
	Zuzüglich Zuzüglich				
<i>7</i> 1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5 2	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27 Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2 6 N	licht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 V	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt Wurden	0,0165	0,0165		
	Abzüglich				
3 1 G	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus /orjahren, die in VJ als anrechenbar dargestellt wurden	0,0045	0,0045	0,0045	0,0045
3.1.1 V	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus /orjahren, die in VJ als nicht anrechenbar dargestellt vurden	0,0123	0,0123	0,0123	0,0123
	Steuerfreie Zinserträge				
	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 G	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie	0,0000			0,0000
Z	Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
	Steuerfreie Dividendenerträge			0.0000	0.0000
	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden nlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0000	0,0000 0,0000
3 3 3 A	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 (StG ²⁾			0,0000	0,0000
	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3 4 1 G	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus mmobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
343	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus mmobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 A	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 Bowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)	5,1789			5,1789
3.7 N	lit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	12,9892	12,9892	12,9892	12,9892
4. S	Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	7,7848	12,9637	12,9472	7,7683
	/on den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	7,7848	0,0165	,	,
	licht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	12,9472	12,9472	7,7683
4.2.1 V	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für lie 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				7,7683
1r 4.3 a	n den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte nus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	7,7683	12,9472	12,9472	7,7683
S 5. a	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, usgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete	2,1408	2,1408	2,1408	2,1408
	interjährige Ausschüttungen				
า I	n der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren ersteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 V	n der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinn- vorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 Ir	n der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	licht ausgeschüttetes Fondsergebnis	23,8124	23,8124	23,8124	23,8124
Δ	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der				
	egenständlichen Meldung vornimmt	2,1408	2,1408	2,1408	2,1408

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN: 01.05.2023 - 30.04.2024 15.07.2024 AT0000A28C64

		Betrieblicher Anleger			
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	Privat- stiftungen
_	14)	EUR	EUR	EUR	EUR
6. 6.1	Korrekturbeträge ¹⁴⁾ Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBAbefreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt., Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KESt-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	7,7851	12,9640	12,9640	7,7851
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	2,1408	2,1408	2,1408	2,1408
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung	0.0000	0.000	0.000	0.0000
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2 7.3	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6)				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 8.2	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾ Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag	0,0555	0,0555	0,0555	0,0555
8.2.1 8.2.2 8.2.3 8.2.4	rückzuerstatten ^{6) 7)} Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 9.	mit Amtshilfe Begünstigte Beteiligungserträge			0,0000	0,0000
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)			0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10. 10.1	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen 9) 10) 11) Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
10.2	laufende Erträge aus Kryptowährungen Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Amtshiite		·		·
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen) 10) 11)	7,7683	7,7683	7,7683	7,7683

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN:

01.05.2023 - 30.04.2024 15.07.2024 AT0000A28C64

			Betrieblich	Deixat		
		Privatanleger	Natürliche Juristische Person Person		Privat- stiftungen	
		EUR	EUR	EUR	EUR	
10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde					
11.1	KESt auf Inlandsdividenden 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	2,1408	2,1408	2,1408	2,1408	
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	KESt auf ausländische Dividenden 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10) 12)	2,1363	2,1363	2,1363	2,1363	
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0045	0,0045	0,0045	0,0045	
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber					
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)					

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betriebichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert.
 Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG).

 Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN: 01.05.2023 - 30.04.2024 15.07.2024 AT0000A28C64

	Drivet	Betriebliche Anleger		Deixat
	Privat- anleger	Natürliche Person EUR	Juristische Person EUR	Privat- stiftungen EUR
	EUR			
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- 15) abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
aus brasilianischen Aktien	0,0415	,	, ,	0,000
aus chinesischen Aktien aus koreanischen Aktien	0,0082 0,0058	,	,	0,000 0,000
add Refeathed for 7 Killer	0,0555	0,0555	0,000	0,000

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KESt VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.